

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : T 360/87 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : 81 110 755.6

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication : 0 084 064

Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zur Herstellung einer Berechtigungskarte  
Title of invention: mit einem Bild des Karteninhabers sowie mit  
Titre de l'invention : alphanumerischen Zeichen

Klassifikation / Classification / Classement : B 42 D 15/02

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 31. Januar 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet : Ski-Data Computer-Handelsgesellschaft m.b.H.

Einsprechender / Opponent / Opposant : Gesellschaft für Automation und  
Organisation mbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

Beschwerdekammern

Aktenzeichen: T 360/87 - 3.2.1

European Patent  
Office

Boards of Appeal

Office européen  
des brevets

Chambres de recours



**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 31. Januar 1990

**Beschwerdeführer:**  
(Patentinhaber)

Ski-Data Computer Handelsgesellschaft m.b.H.  
Berchtesgadener Straße 10  
A-5083 St. Leonhard bei Gröding (AT)

**Vertreter:**

Haft, Berngruber, Czybulka  
Postfach 14 02 46  
D-8000 München 5 (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Einsprechender)

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 12. Mai 1987, zur Post gegeben am 7. Juli 1987, mit der das europäische Patent Nr. 0 084 064 aufgrund des Artikels 102(1) widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P. Delbecque  
**Mitglieder:** F. Brösamle  
F. Benussi

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 23. Dezember 1981 angemeldete und am 27. Juli 1983 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 110 755.6 wurde am 27. März 1985 das europäische Patent 0 084 064 erteilt.
- II. Gegen das erteilte Patent hat die Fa. Gesellschaft für Automation und Organisation mbH, München, Einspruch eingelegt und beantragt das Patent in vollem Umfang zu widerrufen, da der Gegenstand des Patents sich in naheliegender Weise aus dem vorliegenden Stand der Technik ergebe.

Zur Stützung ihres Einspruches verweist sie zunächst auf die Druckschriften

D1: DE-C-2 907 004 und  
D3: DE-A-2 739 857

und später noch auf die Druckschriften

D2: DE-A-2 842 972  
D4: DE-C-2 150 343  
D5: GB-A-2 033 839  
D6: BE-C- 880 734,

während die Patentinhaberin in der Erwiderung auf den Einspruchsschriftsatz zur Stützung ihres Standpunktes die Druckschrift

D8: DE-C- 695 406

nennt.

III. Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung vom 12. Mai 1987 hat die Einsprechende mit Fernschreiben vom 5. Mai 1987, schriftlich bestätigt mit Schreiben vom gleichen Tage, ihren Einspruch zurückgenommen.

In der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung hat die Patentinhaberin einen Hilfsantrag vorgelegt, der im Anspruch 1 auf einen "Skipass" abgestellt war. Die Einspruchsabteilung hat das Patent Nr. 0 084 064 in der mündlichen Verhandlung widerrufen, weil ihrer Meinung nach die Gegenstände des Haupt- und des Hilfsantrages nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhen.

Die schriftlich begründete Entscheidung erging am 7. Juli 1987.

IV. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) am 19. August 1987 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt.

Zusammen mit der am 4. November 1987 eingegangenen Beschwerdebegründung legte sie einen Haupt- (Ansprüche 1 bis 5) und einen Hilfsantrag (Ansprüche 1 bis 4) vor und beantragte die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent entweder gemäß Haupt- oder gemäß Hilfsantrag aufrechtzuerhalten. Die Beschwerdeführerin führte im einzelnen aus, daß die Druckschriften D1 und D3 den Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Haupt- bzw. gemäß Hilfsantrag nicht naheliegen würden, da bei D1 eine Ausweiskarte vorläge, deren Inlett von zwei Deckfolien umgeben sei, wobei ein Laser das Inlett mit Bild und Zeichen versehen würde. Laser als Druckvorrichtung scheiden nach ihrer Ansicht aus vielerlei Gründen aus und

auch ein aus D3 an sich bekannter Thermodrucker sei bei der Ausweiskarte gemäß D1 nicht anwendbar, da einerseits der Thermodruckkopf im Einsatz zum Kleben an der Deckfolie führen würde und da andererseits der für das Thermodrucken vorzusehende Kartenrohling nicht mit Deckschichten kaschiert werden könnte, wie dies D1 bindend vorschreibt, da bereits die Kaschierungstemperatur die thermosensitive Schicht zerstören würde. Im übrigen wurde auf den in D3 verwendeten Typ von Kartenrohling hingewiesen (Diazo-, Trockensilberfilme ...), die sich schon aus Kostengründen bei Wegwerfartikeln (Skipaß) verbieten würden. Schließlich verweist die Beschwerdeführerin auch noch auf die nachveröffentlichte Druckschrift

D7: DE-A-3 312 716,

beispielsweise Seite 2, wo auf die Empfindlichkeit von Thermopapier hingewiesen wird, um nachzuweisen, daß ein Vorurteil bestanden habe thermosensitives Papier als Skipaßrohling zu verwenden.

- V. Im Zwischenbescheid gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 1. August 1989 hat die Kammer Einwände unter Artikel 123 (3), Regel 29 (1) und vor allem unter Artikel 56 EPÜ gemacht.
- VI. Mit Eingabe vom 6. November 1989 versuchte die Beschwerdeführerin die vorläufige Auffassung der Kammer zu widerlegen, indem sie u. a. darauf verwies, daß die Begriffe "Skipaß" und "Kassenraum" differenzierend gegenüber dem im einzelnen diskutierten Stand der Technik gemäß D1 und D3 wirken würden. Vor allem unterstrich sie die Verschiedenartigkeit der Druckverfahren mittels Laser und mittels eines Thermodruckkopfes im eigentlichen Sinne.

VII. In der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1990 ersetzte die Beschwerdeführerin nach Diskussion mit der Kammer ihre bisherigen Anträge durch einen einzigen Antrag und überreichte neue Ansprüche 1 bis 3 und eine angepaßte Beschreibung. Sie beantragt damit die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in obigem Umfange, d. h. unter Einbeziehung der ursprünglichen Zeichnung.

Zur Stützung dieses Antrages trug die Beschwerdeführerin vor, daß D1 nicht den Ausgangspunkt der Erfindung bilden könne, sondern, daß dieser im bisherigen Vorgehen zu sehen sei, wonach vom Skipaßinhaber ein Foto erstellt werde, das in den Skipaß eingebracht werde, und zwar zusammen mit alphanumerischen Zeichen wie Preis, Geltungsdauer usw. Um dem Klarheitseinwand der Kammer zu begegnen, wurde Anspruch 1 abgestellt auf ein "System zur Herstellung eines Skipasses", da dadurch auch der Kartenrohling und der Kassenraum zwingend vom unabhängigen Anspruch umfaßt sein könnten. Zum Diskussionspunkt "erfinderische Tätigkeit" wurde vor allem auch darauf hingewiesen, daß das Verfahren gemäß Druckschrift D1 und D3 nicht geeignet sei Grautöne darzustellen und daß die Lehre der D3 in eine andere Richtung als die beanspruchte ginge, da sie beim Drucken bindend zwei Druckköpfe vorschreibe, einen zum Reproduzieren in der Verkleinerung (Bezugszeichen "6") und einen weiteren (Bezugszeichen "6'") zur Wiedergabe in natürlicher Größe, wobei erfindungsgemäß alles mit einem Thermodruckkopf erfolge. Auf weitere Unterschiede der D3 wurde verwiesen und daraus erneut das Vorurteil gegen den Einsatz von billigem thermosensitivem Papier und eines Thermodruckkopfes abgeleitet.

Der geltende Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"System zur Herstellung eines Skipasses (13) in einem Kassenraum, wobei der Skipaß (13) mit einem Bild (11) des Skipaßinhabers sowie mit alphanumerischen Zeichen (12) versehen wird, mit

- einem alphanumerischen Zeichenwähler (8), der eine Druckvorrichtung betätigt
- einer Videokamera (2) zur Aufnahme eines Bildes des Skipaßinhabers
- einer an die Videokamera (2) angeschlossenen Einrichtung (6) zum Digitalisieren des Videobildes,
- einer an die Digitalisiereinrichtung (6) sowie den alphanumerischen Zeichenwähler (8) angeschlossenen elektronischen Steuereinrichtung (7), und
- einem von der elektronischen Steuereinrichtung (7) gesteuerten Thermodruckkopf (9) als Druckvorrichtung zum Aufzeichnen des Videobildes (11) des Skipaßinhabers sowie der alphanumerischen Zeichen (12) auf den mit einer thermosensitiven Papierschicht versehenen Skipaßrohling (10)."

Diesem Anspruch folgen abhängige Ansprüche 2 und 3, die Ausgestaltungen des Systems nach Anspruch 1 betreffen.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

2. Der geltende Anspruch 1 stellt eine Zusammenfassung der Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 1 und von Merkmalen aus der ursprünglichen Beschreibung dar, wobei der "Skipaß" in Seite 1 Zeilen 13 und 25, der "Kassenraum" in Seite 2 Zeile 28 und die "thermosensitive Papierschicht" in Seite 3 Zeilen 35/36 vom Anmeldetage offenbart sind.

Die geltenden Ansprüche 2 und 3 entsprechen den ursprünglich eingereichten Ansprüchen gleicher Zählung. Damit ist das vorliegende Schutzbegehren aus der Sicht von Artikel 123 (2) EPÜ nicht zu beanstanden.

Die Hereinnahme der Merkmale "Skipaß" und "Kassenraum" sowie der thermosensitiven "Papierschicht" in den geltenden Anspruch 1 stellt eine Einschränkung des Schutzbereiches dar; auch die Formulierung "System" anstelle von "Vorrichtung" stellt keine Erweiterung, sondern nur eine Klarstellung des Beanspruchten dar.

Die geltenden Ansprüche 2 und 3 sind identisch mit den erteilten Ansprüchen 2 und 3.

Zusammenfassend ergibt sich, daß das geltende Schutzbegehren auch den Erfordernissen des Artikels 123 (3) EPÜ genügt.

3. Im vorliegenden Falle ist die einteilige Fassung des unabhängigen Anspruchs sachdienlich; sie kam auf Anregung der Kammer zustande, um die Mängel der bisherigen zweiseitigen Anspruchsfassungen zu beseitigen. Sachlich ist sie darin begründet, daß D1 nicht den Ausgangspunkt der Erfindung bildet bzw. bilden kann, weil dort Ausweis-karten anderer Qualität (Dokumente!) hergestellt werden, die schon vom Preis und technischen Aufwand her nicht mit

den Skipässen, auf die Anspruch 1 abgestellt ist, vergleichbar sind. Insgesamt ist damit Anspruch 1 in formaler Hinsicht in Ordnung. Gleiches gilt für die abhängigen Ansprüche 2 und 3.

4. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist neu. Die Frage der Neuheit war schon beim erteilten Anspruch 1 nicht strittig. Gegenüber D1 liegt beim Beanspruchten mit dem Thermodruckkopf ein erheblicher Unterschied vor und gegenüber D3 unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 schon durch das herzustellende Produkt wesentlich, hier Skipaß aus Papier dort Kartenrohling auf Filmbasis, der in speziellen Räumen beschrieben und gelagert werden muß.

Die Dokumente D2, D5, D6 und D8 liegen weit ab vom Gegenstand des geltenden, auf thermosensitives Papier eingeschränkten Anspruchs 1, sie werden nachfolgend deshalb nicht weiter berücksichtigt.

D4 hat nur Bedeutung für den Thermodruckkopf an sich und D7 ist ohnehin nachveröffentlicht.

5. Die erfindungsgemäß zu lösende Aufgabe liegt darin, das vorstehend in VII. aufgezeigte Vorgehen beim Herstellen eines Skipasses dahingehend zu verbessern, daß eine schnelle Herstellung von extremen Umwelteinflüssen widerstehenden Skipässen, die ein identifizierbares Bild des Skipaßinhabers von der Größe eines Paßbildes aufweisen, mit einer preiswerten, wenig Platz beanspruchenden Vorrichtung aus preiswerten Skipaßrohlingen ermöglicht wird, vgl. Eingabe vom 3. November 1987 Seite 3 letzter und Seite 4 erster Absatz.

Diese Aufgabe ist mit den Merkmalen des Anspruchs 1 vollständig gelöst, da das thermosensitive Papier wie es handelsüblich ist, einerseits billig und andererseits ausreichend widerstandsfähig gegen extreme Umwelteinflüsse ist und da das in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Muster eines erfindungsgemäß beschrifteten/bebilderten Skipasses die gute Personenwiedergabe erkennen ließ und da letztendlich ein Thermodruckkopf als Beschriftungs-/Bebildungsgerät klein und preiswert ist.

6. Hinsichtlich der Frage der erfinderischen Tätigkeit gelangt die Kammer zu folgendem Ergebnis:

6.1 Die Druckschrift D1 ist nach Überzeugung der Kammer nicht dazu angetan als der Ausgangspunkt der Erfindung angesehen zu werden, weil sie nicht das Herstellen eines Pfenning/Wegwerfartikels betrifft, sondern ganz auf das Problem der Herstellung von Ausweisen in Dokumentenqualität und in fälschungssicherer Ausführung abgestellt ist.

6.2 Wie dem Fachmann beim Einsatz von thermosensitiven Schichten bekannt ist, wird dort das Beschreiben/Bebildern durch Farbumschläge der thermosensitiven Schicht(en) herbeigeführt, indem gezielt Wärme zum Einsatz kommt. Zum Teil sind - wie dem hier angesprochenen Fachmann ebenfalls bekannt ist - diese Farbumschläge reversibel, d. h. nicht bleibend. Aus diesem Grunde schied für die Druckschrift D1 ein "klassisches" Thermopapier von vornherein als Kartenrohling aus, weil die Fälschungssicherheit nicht eindeutig genug war. Konsequenterweise wurde deshalb ein "Einbrennen" der Information (Lasereinsatz) anstelle eines bloßen Farbumschlages gesetzt. Das Einbrennen stellt den gewünschten, bei einem hochwertigen Ausweis erforderlichen fälschungssicheren Beschriftungs-/Beschilderungsvorgang

dar. Wenn somit in D1, vgl. Spalte 10 Zeilen 16/17 oder Zeilen 24/25 von Papierinlett mit einem thermosensitiven Material die Rede ist, dann muß dieses in Verbindung gebracht werden mit dem Einbrennen mittels Laser. Diese Lehre entnimmt ein Fachmann, der das beanspruchte System gemäß Anspruch 1 nicht kennt, der D1, vgl. auch Spalte 5 Zeilen 28 mit 36 und Anspruch 7 der D1.

- 6.3 In der D1 ist andererseits aber auch der Farbumschlag von thermosensitiven Beschichtungen angesprochen, vgl. Ansprüche 9 und 10, aber immer nur in Verbindung mit Ausweiskarten, die das Inlett beidseitig mit Deckschichten umgeben. Der Laserstrahl ist erkennbar aufgrund seiner Strahlenergie ohne weiteres in der Lage diese Deckschichten zu durchdringen und das Einbrennen bzw. Farbumschlagen der thermosensitiven Schicht herbeizuführen.
- 6.4 Aus der Druckschrift D3 ist grundsätzlich der Einsatz von Thermodruckköpfen bekannt, vgl. insbesondere Seite 25 Absatz 2; an der angegebenen Stelle der D3 wird sogar noch ausgeführt, daß überall dort wo der Laser zu teuer, sperrig und unproduktiv ist, für den Zweck des Herstellens von Mikroregistrierungen bzw. von Kleinformat-Aufzeichnungen Heizköpfe bzw. Wärmeanwendungsköpfe, d. h. Thermodruckköpfe bevorzugt verwendbar sind.

Dieses vermeintliche, druckschriftlich belegte Bindeglied zwischen der Lehre der D1 und der D3 läßt aber einen wesentlichen Aspekt außer acht nämlich den, daß Kartenrohlinge von der in D1 vorausgesetzten Art überhaupt nicht thermobeschreibbar bzw. -bebilderbar sind, da bei Kontaktieren der Druckernadeln diese sofort an der Deckschicht des Kartenrohlings festkleben würden. Die Kombination der Lehren von D1 und D3 ist demzufolge technisch nicht realisierbar.

6.5 Es kann zwar unterstellt werden, daß der Fachmann aus der Unmöglichkeit die Lehren von D1 und D3 zu kombinieren gerade dazu gezwungen wird besondere Überlegungen in Richtung Kartenrohling anzustellen, aber auch der Rückgriff auf den Typ von Kartenrohling, der laut D3 geeignet für die Thermodruckköpfe ist, führt nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1, weil bei D3 Kartenrohlinge in Filmqualität, vgl. Ansprüche 1, 2, 13 und 17 bzw. Seite 70 Zeilen 1 bis 5, vorliegen und da vom Einsatz von thermosensitivem Papier, vgl. Seite 27 Zeilen 3 und 10 deshalb abgeraten wird, weil die Thermodrucker dann zur Erzeugung von Mikroabbildungen ungeeignet wären. Wenn die Lehre des vorliegenden Anspruchs 1 dennoch auf thermosensitives Papier abstellt, muß das als Überwinden eines druckschriftlich belegten Vorurteils angesehen werden, welches für sich bereits ein wesentliches Indiz für das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit darstellt.

6.6 Vorstehende Ausführungen erhellen, daß weder D1 noch D3, ob einzeln oder in Kombination gesehen, den Fachmann auf die Lehre des Anspruchs 1 hinlenken. Selbst wenn der Fachmann eine solche Kombination vornehmen würde und sich über ein in der D3 enthaltenes Vorurteil hinwegsetzen würde, ergäben sich dennoch weitere Schritte, die er tun müßte, um den Gegenstand des Anspruchs 1 zu erhalten.

Beim Gegenstand der D3 wird beim Beschreiben/Bebildern des Thermomaterials mit zwei Druckern gearbeitet, nämlich dem Drucker "6" für die verkleinerte Wiedergabe von Informationen und mit dem Drucker "6'" für die 1:1 Wiedergabe. Diesen zwei Druckern steht beim Gegenstand des Anspruchs 1 nur ein Drucker gegenüber.

Die D3 erwähnt zwar auch den Einsatz eines speziellen Thermodruckers ("nur ein stromführender Punkt") für die Bildwiedergabe. Dieses Verfahren wäre aber derart langsam, daß es sich für die Herstellung eines Bildes für den erfindungsgemäßen Zweck von vornherein verbieten würde, vgl. Beschwerdebegründung Seite 8 Absatz 1 und 3. Die Lehre die D3 somit im Zusammenhang mit der Bildwiedergabe gibt, geht in eine Richtung, die zur Lösung der erfindungsgemäßen Problematik (schnelle Erstellung des Passes) nicht geeignet wäre.

- 6.7 Die weiter zu berücksichtigende Druckschrift D4 hat schon im Einspruchsverfahren keine besondere Beachtung gefunden. Sie lehrt einerseits das Beschriften elektrosensitiven Papiers und erwähnt auf Seite 22 Absatz 3 lediglich beiläufig als Äquivalent zur Funkenschrift die Tintenschreiber als Druckköpfe oder "heiße Nadeln", und zwar zum Druck von alphanumerischen Zeichen, Kurven, Diagrammen und anderen graphischen Darstellungen. Insgesamt bleibt sie damit hinter der Lehre von D3 zurück.

Die nachveröffentlichte Druckschrift D7, vgl. Seite 2 Absatz 2, untermauert, daß thermosensitives Material geringe Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen - wie Wasser, Öl, Weichmacher - hat und daß auch hieraus auf ein Vorurteil gegenüber dessen Verwendung als Skipaß zu schließen ist.

- 6.8 Zusammenfassend kommt die Kammer zu dem Schluß, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 auf erfinderischer Tätigkeit beruht, Artikel 56 EPÜ und daß das Patent auf dieser Basis in Verbindung mit den Ansprüchen 2 und 3, der angepaßten Beschreibung sowie der ursprünglichen Zeichnung in geändertem Umfange aufrechtzuerhalten ist.

**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird entschieden:

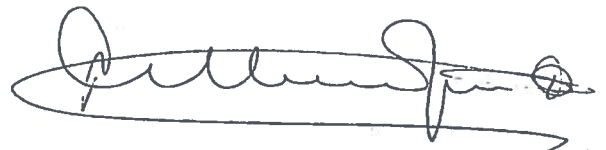
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage das Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:
  - Ansprüche 1 bis 3 wie in der mündlichen Verhandlung überreicht,
  - Beschreibung Spalten 1 und 2 wie in der mündlichen Verhandlung überreicht,
  - ursprüngliches Zeichnungsblatt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



P. Delbecque

00526

6.2.90 Rr.

